

Friedhofsgebührensatzung für den Bestattungswald „Schönenberg“ der Ortsgemeinde Riegenroth vom 17.05.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens „Bestattungswald Schönenberg“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird
 - b) Wer die Gebührenschuld der Ortsgemeinde Riegenroth gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag | 25,00 € |
| b) Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden | 25,00 € |

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur betragen derzeit 250,00 € je Bestattungsfall.
- (2) Für Beisetzungen an Freitagnachmittagen und an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Benutzungsgebühren in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (3) Die Kosten für die Herstellung eines Aluminiumschildes (ohne Gravur) betragen:
Maße 6 x 10 cm : 60,00 €
- (4) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten im Bestattungswald „Schönenberg“ werden folgende Gebühren erhoben:

Ruhestätte	Gebühr
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) -> Kategorie A für Bestattungen bis zu 8 Urnen	12.000,00 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) -> Kategorie B für Bestattungen bis zu 8 Urnen	10.400,00 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) -> Kategorie C für Bestattungen bis zu 8 Urnen	8.800,00 €
Einzelruhestätten -> an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie A	1.500,00 €
Einzelruhestätten -> an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie B	1.300,00 €
Einzelruhestätten -> an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie C	1.100,00 €
Einzelruhestätten -> am „Baum zum Regenbogen“	Kein Entgelt

- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (6) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegenroth, den 17.05.2022

gez. Ben Kunz

Ortsbürgermeister